

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/1202
	Verantwortlich:	Thomas Bantel
	Geschäftszeichen:	

Fahrradleasing für die Mitarbeitenden der Stadt Rheinau

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	29.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

Die Verwaltung wird ermächtigt die erforderlichen Verträge mit Firma KazenMaier als Leasinggeber und den Mitarbeitern zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein	Ja	
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	Ja	Höhe: <input type="text"/>
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein	Ja	Höhe: <input type="text"/>
Folgekosten		Nein	Ja	Höhe: <input type="text"/>

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen
Kein direkter finanzieller Aufwand für den Arbeitgeber. Die Übernahme der Versicherung wird durch die Einsparung an den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung ausgeglichen.

Sachverhalt und Erläuterungen:

Mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) besteht für die Stadt eine Rechtsgrundlage, um auch den Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst das Dienstradangebot zur Verfügung stellen. Der genannte Tarifvertrag ist mit Wirkung zum 1.3.2021 in Kraft getreten.

Vereinfacht dargestellt verzichtet der Beschäftigte steuermindernd auf einen Teil seines Entgelts und erhält stattdessen das Recht, das geleaste Fahrrad zu nutzen. Der Arbeitgeber leistet aus dem umgewandelten Entgelt die Leasingraten für das (E-)Fahrrad. Der Arbeitnehmer hat den durch die private Nutzung des Fahrrads entstehenden geldwerten Vorteil zu versteuern.

Da der Barlohnverzicht durch die Entgeltumwandlung höher ist als der geldwerte Vorteil aus der privaten Nutzung, mindert sich die steuerliche Belastung des Beschäftigten.

Im Oktober 2017 schuf das Land Baden-Württemberg durch eine Änderung des Landesbeamtenbesoldungsgesetzes die Möglichkeit, dass für Beamte ein E-Bike-Leasing durch eine Bezügeumwandlung möglich ist. Auch hier least der Dienstherr das vom Beamten ausgesuchte Rad. Die Leasingraten übernimmt der Beamte selbst. Die Rate wird im Rahmen der Bezügeumwandlung vom Bruttoentgelt abgezogen. Hierdurch mindert sich die Steuerlast. 1% des Radpreises wird als geldwerter Vorteil pauschal versteuert.

Die Stadtverwaltung sieht in dem Angebot einen weiteren Baustein der betrieblichen Gesundheitsvorsorge der Mitarbeitenden sowie der Mitarbeiterbindung.

Nach einer Vorauswahl durch die Arbeitsgruppe der Verwaltung und des Personalrates wurden zwei Anbieter auf dem Markt aufgefordert, Angebote abzugeben. Ziel war es u.a. auch, den administrativen Aufwand in der Verwaltung so gering als möglich zu halten.

Die Vorgehensweise sieht standardmäßig folgendermaßen aus:

- Der Arbeitgeber schließt mit dem Leasinggeber einen Leasingrahmenvertrag. Dieser ist Grundlage, um das Fahrradleasing anzubieten und regelt unter anderem die Zahlungsabwicklung, Formalitäten zum Leasing, Vertragslaufzeiten, Versicherung, Datenschutz, Geheimhaltung und Bestellablauf
- der Mitarbeiter sucht sich bei einem Partnerhändler des Leasinggebers sein Wunschfahrrad aus, ein Augenmerk lag hierbei auf der Regionalität der Fahrradhändler. Der Leasinggeber ist aber auch jederzeit bereit weitere Händler in ihr Portfolio aufzunehmen
- die Gemeinde schließt mit dem Mitarbeiter einen Entgeltumwandlungsvertrag sowie eine Überlassungsvereinbarung und überlässt das Dienstrad dem Mitarbeiter zur uneingeschränkten Nutzung
- der Mitarbeiter trägt die Leasingrate per Entgeltumwandlungsvereinbarung und versteuert das Dienstrad als geldwerten Vorteil
- finanzielle Risiken, z.B. infolge vorzeitigem Ausscheiden des Mitarbeiters, werden versicherungsrechtlich abgedeckt
- aufgrund der Einsparung beim Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag ist das Angebot kostenneutral

Die Überlassungsdauer beträgt 36 Monate. Der maximale Anschaffungspreis 7.000, -- € incl. des leasingfähigen Zubehörs. Das Angebot ist auf maximal ein Fahrrad je Beschäftigten begrenzt.

Die Beschaffung von Jobrädern im Rahmen eines Leasing-Modells stellt durch den Abschluss von Leasingverträgen einen öffentlichen Auftrag i.S.d. § 103 Absatz 2 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) dar. Folglich hat die Beschaffung dieser Lieferleistung entsprechend den geltenden vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen.

Für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (derzeit 214.000 €/netto) ist die Unterschwellenverordnung (UVgO) zur Anwendung empfohlen.

Der Auftragswert kann lediglich geschätzt werden, da weder der konkrete Abschluss von Leasingverträgen noch der Kaufpreis und damit die Höhe der Leasingrate aktuell bekannt ist. Dieser wird sich geschätzt zwischen 20.000 und 100.000 € bewegen und damit ist das Verhandlungsverfahren anzuwenden. Wie dargestellt wurde mit zwei Anbietern (Jobrad, KazenMaier) Verhandlungen geführt.

Auf dem Markt sind viele gute Anbieter vorhanden, welche sich nur marginal unterscheiden. Da sich auch in der Höhe der Leasingrate nur minimale Unterschiede ergeben, waren letztendlich Kriterien ausschlaggebend wie beispielsweise

- Versicherungen/Versicherungssummen des Fahrrads
- Kostenfreie Rückgabe bei sog. „Störfällen“
- Verwaltungsaufwand, Erreichbarkeit des Anbieters und Kulanz.

Letztendlich fiel unter Berücksichtigung dieser Parameter durch die interne Arbeitsgruppe bestehend aus Personalrat und Verwaltung nach persönlichen Gesprächen mit den Anbietern die Auswahl auf die Firma KazenMaier, weshalb die Stadtverwaltung den Abschluss des Leasingrahmenvertrages mit der Firma KazenMaier vorschlägt.

Anlagen: